

07. 02. 86

Unterrichtung**durch das Europäische Parlament**

Entschliebung zum Abschluß der Konsultation des Europäischen Parlaments über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine 16. Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Gemeinsame Regelung für bestimmte Gegenstände, die endgültig mit der Mehrwertsteuer belastet worden sind und von einem Endverbraucher eines Mitgliedstaates aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt werden

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 99 und 100 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 2-452/84),
 - in Kenntnis der Bereitschaft der Kommission, bestimmte Änderungsvorschläge zu unterbreiten,
 - in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Mai 1982 und 21. Mai 1985 bezüglich der Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr von Gegenständen, die von Privatpersonen geliefert werden (Rechtssache Gaston Schul, 15/81 und 47/84),
 - in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (Dok. A2-182/85),
 - in Kenntnis des Ergebnisses der Abstimmung über den Vorschlag der Kommission —
1. betont und ist erfreut darüber, daß die Urteile des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache

che Gaston Schul endlich bestätigen, daß die doppelte Erhebung von MwSt. innerhalb der Gemeinschaft auf Ankäufe, die von Privatpersonen getätigt werden, eine grobe Verletzung des EWG-Vertrags darstellt;

2. betrachtet es keinesfalls als Lösung, daß die doppelte Erhebung von MwSt. nur mit Hilfe umfangreicher administrativer Formalitäten vermieden werden kann, wie es der ursprüngliche Kommissionsvorschlag versucht hat; tritt in Anbetracht der Zielsetzung, die Steuergrenzen im Rahmen des einheitlichen Binnenmarktes vor 1992 zu beseitigen, für die unmittelbare Verwirklichung des freien innergemeinschaftlichen Warenverkehrs durch Privatpersonen ein, ohne daß dieser irgendwelchen Formalitäten unterworfen wird;
3. vertritt die Auffassung, daß in diesem Sinne das Problem der steuerlichen Belastung der von einem Endverbraucher aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführten Waren dadurch gelöst werden muß, daß für gebrauchte Gegenstände, für die in einem Mitgliedstaat die vorgeschriebene Steuer entrichtet wurde, bei der Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat keinerlei Kontrolle oder steuerliche Handhabung mehr stattfindet;

¹⁾ ABl. Nr. C 226 vom 28. August 1984, S. 5

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments — 02 739 — vom 3. Februar 1986.

Das Europäische Parlament hat die Entschliebung in der Sitzung vom 14. Januar 1986 angenommen.

- 1 -

84/86

4. stimmt dem Verfahren, das die Kommission dem Parlament als Kompromiß vorgeschlagen hat, lediglich für Verkehrsmittel, die weniger als vier Jahre alt sind, und weniger als ein halbes Jahr alte andere Gegenstände zu, um auf diese Weise möglichem Mißbrauch durch ein deutliches Signal des Gesetzgebers entgegenzuwirken;
5. betont, daß zur Regelung der verschiedenen Fälle doppelter MwSt.-Erhebung bei Verkäufen an Privatpersonen das Anwendungsgebiet weit genug gefaßt sein und der Kommissionsvorschlag in diesem Sinne abgeändert werden muß, damit ein erster praktischer Schritt zur Verwirklichung des Binnenmarktes getan wird;
6. betont, daß die verwendeten Formulare so einfach wie möglich konzipiert sein müssen und ersucht die Kommission, die Möglichkeiten einer weiteren Vereinfachung zu prüfen;
7. ersucht die Kommission deshalb dringend, gemäß Artikel 149 Abs.2 des EWG-Vertrags die vom Parlament angenommenen Änderungen in ihren Vorschlag aufzunehmen;
8. beauftragt seinen Präsidenten, dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten den Text des Vorschlags der Kommission in der vom Parlament angenommenen Fassung und die dazugehörige Entschließung als Stellungnahme des Parlaments zu übermitteln.

84/86

Sechzehnte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Gemeinsame Regelung für bestimmte Gegenstände, die endgültig mit der Mehrwertsteuer belastet worden sind und von einem Endverbraucher eines Mitgliedstaates aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt werden

von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgeschlagener Text¹⁾

vom Europäischen Parlament geänderter Text

Präambel und Erwägungen unverändert

Artikel 1 unverändert

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Gegenstände sind die in einen Mitgliedstaat von einem Endverbraucher eingeführten Gegenstände, der diese in einem anderen Mitgliedstaat eingeführt bzw. dort von einem Steuerpflichtigen oder von einem anderen Endverbraucher erworben hat.

Ausgeschlossen sind jedoch die bei einem Steuerpflichtigen weniger als 30 Tage vor dem Tag ihrer Ausfuhr erworbenen Gegenstände.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Gegenstände sind die in einen Mitgliedstaat von einem Endverbraucher eingeführten Gegenstände, der diese in einem anderen Mitgliedstaat eingeführt bzw. **gratis erhalten** oder dort von einem anderen Steuerpflichtigen oder von einem anderen Endverbraucher erworben hat.

entfällt

Artikel 3 unverändert

Allgemeine Bestimmungen — Steuerbefreiung

Artikel 3a

1. Ein von einem Endverbraucher eingeführter Gegenstand des Anwendungsbereichs (wie festgelegt in Artikel 2) wird im Einfuhrmitgliedstaat von der Mehrwertsteuer befreit, wenn:

a) im Falle von Verkehrsmitteln wie Personenfahrzeugen (gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie des Rates 83/182/EWG), Wohnwagen, Wassersportfahrzeugen und Sportflugzeugen die erste mehrwertsteuerpflichtige Lieferung mehr als vier Jahre vor dem Zeitpunkt der Einfuhr stattgefunden hat;

b) im Falle der anderen Gegenstände:

— die erste mehrwertsteuerpflichtige Lieferung mehr als ein halbes Jahr vor dem Zeitpunkt der Einfuhr stattgefunden hat und

— ihr Wert zum Zeitpunkt der Einfuhr nicht mehr als das Zehnfache des in Artikel 2 der Richtlinie 69/169/EWG des Rates vorgesehenen Betrags ausmacht;

c) im Falle der unter a) und b) nicht genannten Gegenstände der Wert zum Zeitpunkt der

¹⁾ Vollständiger Text siehe ABL Nr. C 228 vom 28. August 1984, S. 5

84/86

von der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften vorgeschlagener Text

vom Europäischen Parlament
geänderter Text

**Einfuhr den in Artikel 2 der Richtlinie 69/169/
EWG des Rates vorgesehenen Betrag nicht
übersteigt.**

- 2. Im Falle der Gegenstände, die die obengenannten Voraussetzungen für eine Befreiung nicht erfüllen, gelten die Bestimmungen der nachstehenden Artikel.**

Für die Ausfuhr geltende Bestimmungen

Erstattungen bei der Ausfuhr

Artikel 4

Artikel 4

1. Die Ausfuhr von den in Artikel 2 Abs. 1 genannten Gegenständen, deren Wert einschließlich Mehrwertsteuer bei der Ausfuhr gleich oder geringer ist als ihr letzter besteufter Wert zuzüglich der Mehrwertsteuer, gibt dem ausführenden Endverbraucher das Recht, sich vom Ausfuhrmitgliedstaat die Restmehrwertsteuer erstatten zu lassen, die die Gegenstände belastet, welche bei ihrer Lieferung im Hoheitsgebiet des Ausfuhrmitgliedstaates bzw. bei ihrer Einfuhr in diesen Staat gemäß Artikel 2 der Richtlinie 77/388/EWG besteuert worden sind; diese Gegenstände müssen jedoch in eine der nachstehend genannten Gruppen fallen:

1. Die Ausfuhr der in Artikel 2 genannten Gegenstände, die nicht unter die Befreiung nach Artikel 3a Abs. 1 fallen, gibt dem ausführenden Endverbraucher das Recht, sich vom Ausfuhrmitgliedstaat die Restmehrwertsteuer erstatten zu lassen, welche die Gegenstände belastet, die bei ihrer Lieferung im Hoheitsgebiet des Ausfuhrmitgliedstaates bzw. bei ihrer Einfuhr in diesen Staat gemäß Artikel 2 der Richtlinie 77/388/EWG besteuert worden sind.

- a) ihr Wert einschließlich Mehrwertsteuer liegt über dem Dreifachen des zum Zeitpunkt der Ausfuhr geltenden Betrages gemäß Artikel 2 der Richtlinie 69/169/EWG des Rates¹⁾, ohne jedoch 2 000 ECU zu übersteigen, und ihre letzte der Mehrwertsteuer unterliegende Veräußerung oder Einfuhr liegt weniger als drei Jahre zurück;

- b) ihr Wert einschließlich Mehrwertsteuer übersteigt 2 000 ECU.

2. Eine Erstattung wird nicht gewährt

entfällt

- a) für Gegenstände, deren Wert einschließlich Mehrwertsteuer bei der Einfuhr

- höher ist als ihr letzter besteufter Wert zuzüglich der Mehrwertsteuer;
- gleich oder geringer ist als ihr letzter besteufter Wert zuzüglich der Mehrwertsteuer, ohne den ersten in Absatz 1 Buchstabe a genannten Betrag zu übersteigen;
- gleich oder geringer ist als ihr letzter besteufter Wert zuzüglich der Mehrwertsteuer, ohne 2 000 ECU des ersten in Absatz 1 Buchstabe a genannten Betrages zu übersteigen, und deren letzte der Mehrwertsteuer unterliegende Veräußerung oder Einfuhr mehr als drei Jahre zurückliegt;

- b) im Falle eines Antrages auf Befreiung bei der Einfuhr durch den Endverbraucher, sofern die

¹⁾ ABl. Nr. L 113 vom 4. Mai 1969, S. 6

-4-

von der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften vorgeschlagener Text

vom Europäischen Parlament
geänderter Text

Restmehrwertsteuer des Ausfuhrmitgliedstaates zumindest gleich der im Mitgliedstaat der Einfuhr zu erhebenden Steuer ist.

3. Der bei der Ausfuhr zu erstattende Mehrwertsteuerbetrag ist gleich der Restmehrwertsteuer, welche durch Anwendung des Mehrwertsteuersatzes, dem der letzte besteuerte Wert unterlag, auf den Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt seiner Ausfuhr errechnet wird. Dieser Wert ist gleich dem vom Erwerber erklärten, gezahlten oder zu zahlenden Preis oder, wenn kein Preis vorliegt, gleich dem Normalwert, wie er in Artikel 11 B Ziffer 1 b) der Richtlinie 77/388/EWG definiert und von den zuständigen Dienststellen des Ausfuhrmitgliedstaates festgestellt wird.

Der Ausfuhrmitgliedstaat kann jedoch bei Betrugsverdacht bezüglich des erklärten Preises den erklärten Preis durch den Normalwert ersetzen.

3. unverändert

Artikel 5

1. Um in den Genuß der in Artikel 4 Abs. 1 genannten Erstattung zu kommen, muß der Endverbraucher

Artikel 5

1. Um in den Genuß der in Artikel 4 Abs. 1 genannten Erstattung zu kommen, muß der Endverbraucher

Buchstaben a und b unverändert

- 1a. Wird der nach Absatz 1 Buchstabe a erforderliche Nachweis nicht erbracht, dann können die Mitgliedstaaten jeden anderen Nachweis anerkennen oder davon ausgehen, daß die Mehrwertsteuer im Ausfuhrmitgliedstaat erhoben worden ist.

Absatz 2 unverändert

Für die Einfuhr geltende Bestimmungen

Besteuerung bei der Einfuhr

Artikel 6

1. Bei den in Artikel 4 Abs. 1 genannten Gegenständen wird die Besteuerungsgrundlage gebildet durch den von dem Ausfuhrmitgliedstaat für die Erstattung herangezogenen Wert abzüglich des zu erstattenden Mehrwertsteuerbetrages, berechnet nach den Vorschriften von Artikel 4 Abs. 3, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 11 B Ziffern 3 und 4 der Richtlinie 77/388/EWG.

Der Endverbraucher kann jedoch bei der Vorlage des Dokuments nach Artikel 5 Ziffer 1 b), das eine entrichtete Restmehrwertsteuer im Mitgliedstaat der Ausfuhr von mindestens dem bei der Einfuhr geschuldeten Betrag ausweist, eine Befreiung bei der Einfuhr beantragen. In diesem Fall brauchen die zuständigen Behörden des Ein-

Artikel 6

Bei den in Artikel 2 genannten Gegenständen, die nicht unter die Befreiung nach Artikel 3 a Abs. 1 fallen, wird die Besteuerungsgrundlage gebildet durch den vom Ausfuhrmitgliedstaat für die Erstattung herangezogenen Wert abzüglich des zu erstattenden Mehrwertsteuerbetrages, berechnet nach den Vorschriften von Artikel 4 Abs. 2, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 11 B Ziffern 3 und 4 der Richtlinie 77/388/EWG. Die zuständigen Stellen des Einfuhrmitgliedstaates händigen dem Importeur Teil C des Formblatts im Anhang mit ihrem entsprechenden Sichtvermerk aus.

84/86

von der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften vorgeschlagener Text

vom Europäischen Parlament
geänderter Text

für Mitgliedstaaten den Teil C des im Anhang
beigefügten Formblattes nicht mit einem Sicht-
vermerk versehen.

Absatz 2 und 3 entfällt

Artikel 7

Ein von einem Endverbraucher eingeführter Ge-
genstand wird im Einfuhrmitgliedstaat von der
Mehrwertsteuer befreit,

- a) wenn sein Wert einschließlich Mehrwertsteuer
gleich dem ersten in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a
genannten Betrag oder niedriger ist,
- b) wenn sein Wert einschließlich Mehrwertsteuer
den ersten in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a ge-
nannten Betrag übersteigt, ohne 2 000 ECU zu
überschreiten, er dabei gleich oder niedriger ist
als der letzte besteuerte Wert und die Vorausset-
zung vorliegt, daß die letzte der Mehrwertsteuer
unterliegende Veräußerung oder Einfuhr mehr
als drei Jahre zurückliegt.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten können keine von dieser
Richtlinie abweichenden weiteren Verpflichtun-
gen auferlegen.
2. Die Mitgliedstaaten geben in geeigneter Weise
bekannt, welches die zuständigen Stellen für die
Prüfung der Ausfuhr- und Einfuhrbescheinigun-
gen und für die Entgegennahme der in Artikel 5
Absatz 1 Buchstabe b genannten Anträge sind.
Die Hinweise auf diese Dienststellen müssen in
einem Vermerk enthalten sein, der den Form-
blättern des Anhangs beigefügt ist.

Artikel 9

Sofern die Nachweise gemäß Artikel 5 nicht er-
bracht werden, kann der Mitgliedstaat der Einfuhr
jedes andere Beweismittel in Betracht ziehen oder
von der Vermutung ausgehen, daß die Mehrwert-
steuer im Mitgliedstaat der Ausfuhr erhoben wurde
und den Betrag auf die geschuldete Mehrwert-
steuer bei der Einfuhr ausnehmen.

Artikel 7

entfällt

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten können keine von dieser
Richtlinie abweichenden weiteren Verpflichtun-
gen auferlegen.
2. Die Mitgliedstaaten geben in geeigneter Weise
bekannt, welches die zuständigen Stellen für die
Prüfung der Ausfuhr- und Einfuhrbescheinigun-
gen und für die Entgegennahme der in Artikel 5
Abs. 1 Buchstabe b genannten Anträge sind. Die
Hinweise auf diese Dienststellen müssen in ei-
nem Vermerk enthalten sein, der den Formblät-
tern für den Erstattungsantrag beizufügen ist.

Artikel 9

entfällt

Artikel 10 und 11 unverändert